Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 27.01.2016 die Verwaltung mit der Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg Gemarkung Meckenheim, Flur 14, Flurstück 19 beauftragt. Die Wegefläche, die Gegenstand des Wegeeinziehungsverfahrens ist, ergibt sich aus der beiliegenden Katasterunterlage (Anlage 1). Sie ist durch die schwarze Umrandung gekennzeichnet.

Eine Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 1 StrWG NW die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Die Einziehung ist von der Straßenbaubehörde mit Rechtbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Absicht der Einziehung ist mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Im Anschluss an die Beschlussfassung des Rates der Stadt Meckenheim vom 27.01.2016 wurde die Absicht der Wegeeinziehung im Amtsblatt der Stadt Meckenheim vom 03.02.2016 öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser öffentlichen Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass innerhalb von drei Monaten nach dem Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Meckenheim die Gelegenheit besteht, Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung der Wegeteilfläche vorzubringen.

Die Dreimonatsfrist begann am 04.02.2016 und endete am 03.05.2016.

Innerhalb der Dreimonatsfrist wurden insgesamt drei Eingaben in Bezug auf die beabsichtigte Einziehung erhoben. Die Eingaben sind dieser Beschlussvorlage ebenfalls als Anlage (2a - 2c) beigefügt. Weitere Eingaben liegen nicht vor.

Die Eingaben beziehen sich hauptsächlich auf die durch die beabsichtigte Einziehung der Wegefläche entstehende Erschließungssituation für ihre landwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Hierzu ist festzustellen, dass die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke sowohl nordöstlich wie auch südwestlich der einzuziehenden Wegefläche über das landwirtschaftliche Wirtschaftswegesystem von der Altendorfer Straße bzw. auch der Gelsdorfer Straße her nach wie vor gesichert ist. Dies gilt auch für den Abtransport von Alleebäumen mittels schwerem Gerät. Für ein solches Vorhaben ist aus Sicht der Verwaltung der weiter öffentlich zugängliche Wirtschaftsweg östlich bzw. westlich der einzuziehenden Wegefläche, welcher im Weiteren in die Altendorfer Straße (L 261) mündet, bestens geeignet und trägt zur Verbesserung der Verkehrssituation in Bezug auf die Einfahrt auf die L 261 bei. Darüber hinaus ist in Bezug auf die Wendemöglichkeiten darauf hinzuweisen, dass es das sogenannte Vorgewende gibt und ein öffentliches Interesse besteht, dass die Landwirte eben nicht auf den landwirtschaftlichen Wegeflächen wenden, da diese dadurch verdreckt und beschädigt werden.

Auch lässt sich nicht belegen, dass nach Einziehung des Wirtschaftsweges die benachbarten Parzellen nicht mehr als Obstplantagen genutzt werden können. An der Aufrechterhaltung der öffentlichen Wegefläche Gemarkung Meckenheim, Flur, 13, Flurstück 19, die nunmehr eingezogen werden soll, besteht kein öffentliches Interesse mehr, da diese insoweit keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Weist eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr auf oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, so soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen (§ 7 Abs. 2 StrWG NW). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben.

Eine Wertminderung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ist nicht erkennbar.

Im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Meckenheim ist die Einziehung von der Stadt Meckenheim mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.